Landkreis Sigmaringen Gemeinde Hohentengen Gemarkung Ursendorf

Satzung

über die Einbeziehung von Teilflächen einzelner Außenbereichsflächen aus rechtskräftigem Flächennutzungsplan entwickelt zur Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Ursendorf "Wuhrwiesen"

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche (ca.0,79 ha) des Grundstück FIStNr. 5 in Ursendorf, die in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet ist.

Der Lageplan 1:500 vom 06.11.2018 / Plan-Nr. 386.01 mit der Eintragung der Teilfläche des Flurstückes Nr. 5 der Gemarkung Ursendorf und der Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin sind die Verfahrensvermerke (Anlage 3) Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die im § 1 bezeichneten Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einbezogen.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung ist als Art der baulichen Nutzung "Mischgebiet (MI)" festgesetzt. Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO (-Tankstellen-) sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) werden nicht Bestandteil dieser Satzung (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO).

4.2 Freistehende Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind auf maximal einem Drittel der Gesamtfläche zulässig, soweit sie nicht auf den Dächern errichteter Gebäude betrieben werden.

4.3 Für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB Flächen und Standorte festgesetzt

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

5.1 Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft

In den an der östlichen Grenze innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und auf der direkt im Süden angrenzenden Fläche außerhalb des Geltungsbereiches sind auf den im Plan (Anlage 1) eingezeichneten Flächen Feldgehölzhecken, Wiesenflächen und eine aufgelockerte Pflanzungen aus heimischen Gehölzen anzulegen.

Die naturschutzfachliche Eingriff-Ausgleichsbilanz in der Begründung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Es werden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung betrachtet.

5.2 Artenschutz:

Mit Datum vom 29.08.2017 wurde eine Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse – Lacerta agiliserstellt (*Grom, 2017*). Bei der Begehung am 23.05.2017 wurden keine Reptilien festgestellt. Am 15.06.2017 wurden dann zwei Bergeidechsen (*Zootoca vivipara*) gefunden. Andere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.. Das vollständige Gutachten ist als Anlage 4 beigefügt.

Für das Vorkommen von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützten oder national streng oder besonders geschützten Arten konnten einzelne Anhaltspunkte gefunden werden, deren Vorkommen derzeit als ungefährdet gelten.

Durch das geplante Vorhaben am Ortsrand ergeben sich demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope.

§ 6 Hinweise

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie der § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Bestehen Zweifel über die Sickerfähigkeit des Untergrundes, so ist diese mittels eines Sickerversuchs nachzuweisen und zu dokumentieren. Nachbargrundstücke oder Gebäude dürfen durch eine Versickerungsanlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine Versickerung auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht zulässig.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Altlastfläche mit Entsorgungsrelevanz bezeichnet. Durch das Gutachten der Fa. ABU GmbH vom 31.10.2008 wurde keine Schadstoffbelastung auf dem Grundstück festgestellt. Bei Baumaßnahmen ist die Entsorgung von Aushubmaterial zu prüfen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß wird auf die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen und es ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Das relevante Gebiet liegt außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Anlage 1 – Plan Anlage 2 – Begründung Anlage 3 – Verfahrensvermerke Anlage 4 – Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse	
Hohentengen, den	Bürgermeister

Anlage 3 zur Satzung: Verfahrensvermerke

1	Aufstellung der Satzung aufgrund des Aufstellungsbeschlus Hohentengen vom Die ortsübliche Bekanntidurch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenteng	machung des Aufstellungsbeschlusses ist		
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
2	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	sind mit Schreiben vomzui		
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
3	Der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.			
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
4	Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis zum während den Öffnungszeites Rathauses gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen ortsüblich bekanntgemacht worden.			
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
5	Der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen hat die vorge Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am worden.			
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
6	Die Satzung wurde amvom Gemeinderat obeschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurd gebilligt.			
	Hohentengen, den	Der Bürgermeister		
7	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.			
	Hohentengen, den	 Der Bürgermeister		

┌.	~~~~		Wuhrwiesen	llmaanalanf
⊢ ſ	(Ianzi	maccamma	WILLIAM PORT	

und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, e Hohentengen ortsüblich bekanntgemacht
e Hohentengen ortsüblich bekanntgemacht
J J
hung der Verletzung von Verfahrens-und
e auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) ingsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die den-Württemberg hingewiesen worden. Die eten.
Der Bürgermeister
(